

V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. April 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2

² (**geändert**) Erbringen ausserkantonale Leistungserbringer Pflegeleistungen sowie Leistungen der Akut- und Übergangspflege für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, werden für die Finanzierung höchstens die für die Leistungserbringer im Kanton St.Gallen geltenden Kostenansätze angewendet. **Vorbehalten bleibt Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴.**

Art. 6

¹ (**geändert**) Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest. **Die Höchstansätze sind so ausgestaltet, dass die im Kanton anrechenbaren Kosten gedeckt sind.**

^{1bis} (**neu**) Die Regierung überprüft die Höchstansätze alle drei Jahre.

1 ABl 2020-00.020.616.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; Art. 10 Abs. 2 und Art. 10d Abs. 2 rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2021; die übrigen Bestimmungen in Vollzug ab 1. April 2021.

3 sGS 331.2.

4 SR 832.10; abgekürzt KVG.

² (**geändert**) Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen. **Als anrechenbar gilt der Aufwand, der für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist.**

Art. 6a (**neu**)

c) *Tarife für nicht-pflegerische Leistungen*

¹ Bestehen Hinweise, dass Pflegekosten über Tarife für nicht-pflegerische Leistungen verrechnet wurden, kann das zuständige Departement:

- a) beim Leistungserbringer eine Berichterstattung über die Leistungsabrechnung verlangen;
- b) Einsicht in die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen verlangen;
- c) eine befristete Anpassung der Tarife für nicht-pflegerische Leistungen verfügen, soweit die Einrichtung keine geeigneten Massnahmen veranlasst.

Art. 9

^{1bis} (**geändert**) Die zuständige politische Gemeinde trägt **als Pflegekostenbeitrag** die Pflegekosten, soweit ~~diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind:~~

- a) (**neu**) diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind;
- b) (**neu**) diese nicht die Höchstansätze nach Art. 6 dieses Erlasses übersteigen.

Art. 9a (**neu**)

b^{bis}) durch den Leistungserbringer

¹ Der Leistungserbringer trägt die Pflegekosten, welche die Höchstansätze nach Art. 6 dieses Erlasses übersteigen.

Art. 10

² (**geändert**) Sie erstattet ~~der versicherten Person dem Leistungserbringer den Pflegekostenbeitrag nach Art. 9 Abs. 1bis dieses Erlasses. Dies gilt auch, wenn die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht Zuständigkeit von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind, politischen Gemeinde bestritten ist.~~

Art. 10d

(**Artikeltitel geändert**) *Rückerstattung bei bestrittener Zuständigkeit*

¹ (**aufgehoben**)

² (**neu**) Der Leistungserbringer erstattet zu Unrecht bezogene Pflegekostenbeiträge der Sozialversicherungsanstalt zurück. Er kann sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

nGS 2021-019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung wurde am 2. Februar 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 10 Abs. 2 und Art. 10d Abs. 2 rückwirkend ab 1. Januar 2021;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2021.

St.Gallen, 6. Februar 2021

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2021-00.038.806.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.210.